

RS OGH 2003/3/11 40R349/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2003

Norm

ZPO §237

Rechtssatz

Rückziehung der Aufkündigung vor Erhebung von Einwendungen unzulässig. Doch erfolgte Rückziehung wird mit Erhebung der Einwendungen wirksam. Eine Rückziehung unter Erklärung des Anspruchsverzichtes ist hier nicht nötig.

Entscheidungstexte

- 40 R 349/02y
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.03.2003 40 R 349/02y

Schlagworte

verfrühte Rückziehung der Aufkündigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2003:RWZ0000077

Dokumentnummer

JJR_20030311_LG00003_04000R00349_02Y0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at